

GEMEINDERAT

10. Sitzung vom 17. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäfte

Beschlüsse

Abnahme Protokoll Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019

Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern - Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) für 2019

Informationsmittel "blickpunktstallikon" - Überarbeitung Benutzungs- und Inseratereglement

Webseite www.stallikon.ch – Modul "Systematische Rechtssammlung" - Kredit

Quartiere Langfuren und Pünten – Einführung Tempo-30-Zonen - Arbeitsvergabe

ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN
Gemeindeversammlungen
Einzelne Gemeindeversammlungen

A2
A2.02
A2.02.02

- | | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Abnahme Protokoll Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 | 96 |
|-----------|---|-----------|

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 wird im Sinne von § 6 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie Gemeinderatsbeschluss Nr. 63 vom 17. April 2018 abgenommen. Das Protokoll ist öffentlich.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde / KESB

K1
K1.02

6. Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern 101
Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) für 2019
Fallverfahrensgewichtung, Taxpunktwert und Zuschlag von 5 %

Protokollvorgang: GRB Nr. 29 vom 4. Februar 2019

Mit E-Mail vom 29. Mai 2019 an die Trägergemeinden, beantragt der Verwaltungsrat KESB bei den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden, die Genehmigung der Tabelle Fallverfahrensgewichtung, Taxpunktwert und Zuschlag für das Jahr 2019:

Die KESB verrechnet seit 1. Januar 2018 die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten für Ihre Aufgabenerfüllung den Trägergemeinden nach Massgabe der Fallverfahrenszahlen. Diese sind aufgrund der Fallverfahrensart nach durchschnittlichem Aufwand inklusive einem Zuschlag gewichtet (Art. 20 Abs. 2 Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern). Die Anstalt beschreibt in einer jährlichen Detailreglung die Einzelheiten, worunter insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und der gültige Prozentzusatz des Zuschlages gemäss Abs. 3 sowie die Festlegung zur Fallverfahrenszahlplanungen (Art. 20 Abs. 4 AV) fallen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 Ziff. 11 beschliesst der Verwaltungsrat über die Detailreglung gemäss Art. 20 Abs. 5 (recte: Abs. 4) zuhanden der Trägergemeinden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 AV genehmigen die Vorsteherschaften der Trägergemeinden diese Detailreglung.

Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2019"

Die von den Trägergemeinden genehmigte Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2018" hat sich grundsätzlich bewährt. Auf Grund der Erfahrungen schlägt die KESB wenige Mutationen vor. Neu wurde die elterliche Sorge aufgeteilt: Nebst dem Zivilstandsamt kommt neu auch die KESB hinzu. Eine Übernahme wird neu als "sehr gross" (bisher gross) gewichtet, eine Überprüfung als "gross" (bisher sehr gross). Die beiden Gewichtungen wurden versehentlich vertauscht. Die entsprechende Korrektur wurde nachträglich vorgenommen und ist immer zugunsten der betroffenen Gemeinden erfolgt.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2019" zu genehmigen.

Taxpunktwert

Der Taxpunktwert ist so festzulegen, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Rückblick: Im ersten Betriebsjahr 2018 wurde der Taxpunktwert einmalig jeweils nur für ein Semester festgelegt, da noch keine Erfahrungswerte vorlagen. Der Taxpunktwert für das 1. Halbjahr 2018 betrug Fr. 187.--, für das 2. Halbjahr Fr. 45.-- (wobei das 1. Halbjahr 2018 volumenmässig intensiver ausfiel). Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'369.14.

Ab 2019 gilt der Taxpunktwert für das ganze Jahr. Der Verwaltungsrat hat das Budget 2019 erlassen. (Art. 10 AV). Der budgetierte Aufwand 2019 beläuft sich auf Fr. 2'948'800.--. Der nicht von den Gemeinden stammende Ertrag beläuft sich auf Fr. 316'000.--. Aufgrund der Erfahrungszahlen von 2018 geht die KESB von 18'510

gewichteten Fallverfahrensarten (Taxpunkte) aus. Der Taxpunktwert 2019 beträgt somit Fr. 142.24.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, den Taxpunktwert 2019 auf Fr. 142.20 festzulegen.

Prozentsatz des Zuschlags (Auslastungszuschlag)

Die gewichteten Fallverfahrenskosten werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen, die sich gemessen an den jährlichen Festlegungen über die Fallverfahrenszahlplanungen ergeben (Art. 20 Abs. 3 AV). Die Trägergemeinden legen den Zuschlag zum Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen fest (Art. 8 Abs. 2 Ziff. 15 AV).

Die KESB Affoltern startete am 1. Januar 2018 in der neuen Organisation. Bis auf das Dotationskapital gibt es keine Reserven. Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden legten für 2018 den Zuschlag auf 5 % fest. Das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'369.14 zu Lasten des Eigenkapitals. Einen Zuschlag von 5 % ist bis auf weiteres notwendig.

Der Verwaltungsrat KESB Bezirk Affoltern beantragt den Vorsteherschaften der Trägergemeinden, den Zuschlag von 5 % für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen für das 2019 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Tabelle "Fallverfahrensgewichtung 2019" wird genehmigt.
2. Der Taxpunktwert 2019 wird auf Fr. 142.20 festgesetzt.
3. Der Zuschlag den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen von 5 % für das Jahr 2019 wird genehmigt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

**ORIENTIERUNG UND INFORMATION, TELEKOMMUNIKATION,
MEDIEN****O1****Informationspolitik, Kontakte zur Bevölkerung****O1.03****8. Informationsmittel "blickpunktstallikon" 103
Überarbeitung Benutzungs- und Inseratereglement
sowie Tarifübersicht "Inserate"**

Mit GRB Nr. 38 vom 18. Februar 2019 hat der Gemeinderat das angepasste Benutzungs- sowie Inseratereglement und das Redaktions-Statut des Informationsmittels "blickpunktstallikon" genehmigt.

Neu wurden im Benutzungs- und Inseratereglement geregelt, dass vereinzelte lose Beilagen nach Absprache mit dem Redaktionsteam beigelegt werden dürfen. Nach erneuter Überlegung wird festgestellt, dass dies in der Praxis schwierig umzusetzen ist. Deshalb ist diese Änderung - welche per 1. März 2019 in Kraft getreten ist - wieder aufzuheben.

Sollte der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung darauf angewiesen sein, dass Beilagen mit dem blickpunktstallikon verschickt werden, kann dies im Einzelfall genehmigt werden.

Bei der Überarbeitung wurden zudem diverse Formulierungen angepasst und das Format 1/3 hoch für Inserate gestrichen. Die Anpassungen treten per sofort in Kraft.

Zudem wurde die Überarbeitung genutzt, um die Inserate-Tarife anzupassen. Damit die Inserenten frühzeitig darüber informiert sind, wurde durch das Redaktionsteam festgelegt, dass die neuen Tarife ab 1. Januar 2020 gelten. Das Inseratereglement sowie die Tarifübersicht sind entsprechend angepasst worden und werden bereits auf der Webseite veröffentlicht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anpassungen im Benutzung- und Inseratereglement sowie der Tarifübersicht "Inserate" werden vom Gemeinderat genehmigt und treten per sofort in Kraft.
2. Die Tarifanpassungen werden vom Gemeinderat genehmigt und treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Das angepasste Inseratereglement sowie die Tarifübersicht werden bereits auf der Webseite veröffentlicht.
3. Der Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

ORIENTIERUNG UND INFORMATION, TELEKOMMUNIKATION, MEDIEN	O1
Internet, Website der Gemeinde, Online-Schalter, Extranet	O1.04

**9. Webseite www.stallikon.ch – Modul "Systematische Rechtssammlung" 104
Kredit Fr. 1'724.--**

Gemäss § 7 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie § 2 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) sind die Gemeinden, die Schulgemeinden und die Zweckverbände sowie die gemeinsamen Anstalten verpflichtet, ihr Recht (z. B. Gemeinde- und Behördenersasse) in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung im Internet zu veröffentlichen. Die systematisch aufgebaute Rechtssammlung beinhaltet das gesamte, aktuell geltende Recht der Gemeinde und ordnet dieses nach Sachgebieten (mit Ordnungsnummern 01 bis 09, basierend auf der Systematik des Kantons Zürich).

Die auf der Webseite www.stallikon.ch aufgeschalteten Rechtserlasse müssen nun der neuen Systematik angepasst und gemäss den Empfehlungen vom Februar 2019 des Gemeindeamtes Kanton Zürich sowie des Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) strukturell aufgebaut werden. Die backslash AG (Betreiberin der Webseite www.stallikon.ch) stellt den Gemeinden das Modul "Systematische Rechtssammlung" zur Verfügung. Die Rechtserlasse der Schule Stallikon sollen in das Modul der Gemeinde integriert werden, damit kann auf die Beschaffung eines zusätzlichen Moduls für die Schule verzichtet werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für das Modul "Systematische Rechtssammlung" auf www.stallikon.ch wird ein einmaliger Kredit von Fr. 1'724.--, inkl. MwSt., sowie ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 22.--, inkl. MwSt., zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 0220.3133.00, nicht budgetiert) bewilligt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

STRASSEN	S4
Verkehrsbeschränkungen, Strassenverkehr, Verkehrsberuhigung	S4.08
Einzelne Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Markierungen	S4.08.02

10. Quartiere Langfuren und Pünten – Einführung Tempo-30-Zonen 105
Unterstützende bauliche Massnahmen - Arbeitsvergabe

Protokollvorgänge: PA Nr. 211 vom 10. Oktober 2017,
 Nr. 167 vom 25. September 2018 und GVB vom 5. Dezember 2018

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 einen Kredit von Fr. 42'000.--, inkl. MwSt., für die Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss den verkehrstechnischen Gutachten der Metron AG vom 22. Juni 2018 in den Quartieren Langfuren und Pünten genehmigt.

Mit den Verkehrsanordnungen Nr. A 31'388 und A 31'389 wurde durch die Kantonspolizei auf den betroffenen Strassen Tempo-30 verfügt. Das Dispositiv der Verfügungen ist durch die Gemeinde zusammen mit dem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen.

Für die baulichen Massnahmen und Signalisation wurden mehrere Offerten eingeholt. Aufgrund der offerierten Leistungen ist mit einer deutlichen Kreditunterschreitung zu rechnen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die unterstützenden baulichen Massnahmen und Signalisationen in Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zonen in den Quartieren Langfuren und Pünten gemäss Konzept der Metron AG vom 22. Juni 2018 werden genehmigt.
2. Die Aufträge werden aufgrund der eingereichten Offerten wie folgt vergeben:
 - 2.1 Strassenbau (Belagskissen) (KV Fr. 12'000.--)
 H. Graf AG, Zufikon, zum Preis von Fr. 7'335.72, exkl. MwSt.
 - 2.2 Markierung und Signalisation (KV Fr. 8'000.--)
 Klemmfix, Volketswil, zum Preis von Fr. 6'622.65, exkl. MwSt.
 - 2.3 Lieferung Beton-Pflanzentröge (KV Fr. 9'000.--)
 A. Tschümperlin AG, Adliswil, zum Preis von Fr. 4'088.60, exkl. MwSt.
 - 2.4 Technische Begleitung (KV Fr. 6'380.--)
 IB Solka + Partner AG, Stallikon, zum Preis von Fr. 2'500.00, exkl. MwSt.
3. Die Submissionsteilnehmer (Strassenbau) sind über das Ergebnis und die Arbeitsvergaben gemäss § 38 Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) durch Verfügung zu informieren.
4. Der Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen ist gemäss § 13 Strassengesetz des Kantons Zürich amtlich zu publizieren und der Beschluss sowie der Massnahmenplan sind öffentlich aufzulegen.

5. Rekurse gegen den Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen sind innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich zu richten. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung an: